

## 14a. Anlage AESt (neu ab 2015) Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern

<p>Bezeichnung der Körperschaft</p> <p>Steuernummer</p>	<p>Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für das Wirtschaftsjahr, in dem die Anlage AESt gesondert auszufüllen</p> <p>Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.</p>	<b>Anlage AESt 2015</b>
<b>Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern</b>		<input type="checkbox"/> zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A <input type="checkbox"/> zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B <input type="checkbox"/> zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C <input type="checkbox"/> zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG
Zeile	Lfd Nr. der Anlage	Bitte nur ganze Euro-Beträge eintragen
1		16
2	Name des Staates/Fonds 31	
<b>Ausländische Erträge (ohne nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Beträge)</b>		
<p>Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG)</p>		EUR
3	aus eigener Tätigkeit	
4	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften	
5	Nur bei Organträgern: lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG der Organgesellschaft(en)	
6	Summe	13
<b>Anrechenbare ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 und Abs. 2 EStG</b> 44		
<p>Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer</p>		
7	aus eigener Tätigkeit	
8	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften	
9	Nur bei Organträgern: lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG der Organgesellschaft(en)	
10	Ausländische Steuern lt. Zeilen 7 bis 9, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG auf die Körperschaftssteuer anrechenbar sind 42	14
11	Ausländische Steuern lt. Zeilen 7 bis 9, für die gemäß § 34c Abs. 2 EStG anstelle der Anrechnung der Abzug vom Einkommen beantragt wird (mitzuerfassen in Zeile 42 des Vordrucks KSt 1 A) 42	
<b>Ausländische Steuer, für die ein Abzug nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG zusteht</b>		
<p>Nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Abs. 3 EStG zum Abzug berechtigen:</p>		
12	aus eigener Tätigkeit (lt. Nachweis)	
13	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften	
14	Summe der Zeilen 12 und 13 (mitzuerfassen in Zeile 42 des Vordrucks KSt 1 A)	

Der Vordruck ist als Anlage zu den Erklärungsvordrucken KSt 1 A, KSt 1 B bzw. KSt 1 C sowie der Feststellungserklärung im Rahmen einer Organschaft gem. § 14 Abs. 5 KStG.

## Anlage AESt 2015

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C
- zur Feststellungserklärung nach § 14  
Abs. 5 KStG

Bei der Verwendung des Vordrucks KSt 1 C (beschränkt Steuerpflichtige) ist die Anlage AESt nur zu verwenden, wenn der inländischen Betriebsstätte des beschränkt Steuerpflichtigen ausländische Einkünfte zuzuordnen sind. Soweit ein Abzug ausländischer Steuern als Betriebsausgabe erfolgt, sind die Ergebnisse der Anlage AESt (Zeilen 11 bzw. 14 Anlage AESt) in die Körperschaftsteuererklärung zu übernehmen (jeweils Zeilen 42 des Vordrucks KSt 1A).

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind für jedes Wirtschaftsjahr ein Vordruck KSt 1 A und eine Anlage AESt auszufüllen.

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage AESt gesondert auszufüllen

Im Fall der Organschaft haben sowohl Organträger als auch Organgesellschaft jeweils selbst eine Anlage AESt auszufüllen und darin jeweils grundsätzlich nur die eigenen ausländischen Besteuerungsgrundlagen zu erfassen. Die ausländischen Besteuerungsgrundlagen der Organgesellschaft werden dem Organträger über die Einkommenszurechnung im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 14 Abs. 5 KStG zugeordnet. Das gilt jedoch uneingeschränkt nur für diejenigen Beträge, die in die Einkommensermittlung eingehen. Beträge der Organgesellschaft, die außerhalb der Einkommensermittlung für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind, müssen in der Anlage AESt des Organträgers erfasst werden, da insoweit die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft nicht zur Erfassung der betroffenen Besteuerungsgrundlagen bei dem Organträger führen würde. Das betrifft im Wesentlichen anrechenbare ausländische Steuern. Soweit bei der Organgesellschaft anrechenbare ausländische Steuern angefallen sind, sind sie in den Zeilen 7-11 der Anlage AESt (insoweit keine Angaben in der Anlage OT) des Organträgers zu erfassen, damit sie auf der Ebene des Organträgers angerechnet werden können.

Soweit es jedoch um die Ermittlung des Einkommens geht, also im Fall des § 34c Abs. 2, 3 EStG um Abzüge vom Einkommen der Organgesellschaft, werden diese ausländischen Steuern in der Anlage AESt der Organgesellschaft, nicht des Organträgers, erfasst.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt (§ 26 Abs. 1 KStG). § 26 geändert durch Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.07.2014. Erstmals

auf Einkünfte und Einkunftssteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen; vgl. § 34 Abs. 9. Erneut geändert vor Inkrafttreten durch Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014; § 26 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte und Einkunftssteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. Auf vor dem 1. Januar 2014 zugeflossene Einkünfte und Einkunftssteile ist § 26 Abs. 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in allen Fällen anzuwenden, in denen die Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist; vgl. § 34 Abs. 9. Anzuwenden ab 01.01.2014.

#### **I 4a. I Zeilen I–2: Allgemeine Angaben**

Zelle 1	Lfd Nr. der Anlage						Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen
2	Name des Staates/Fonds						16
31							
2							

In Zeile 1 Anlage AESt ist die laufende Nummer der jeweiligen Anlage AESt einzutragen.

In Zeile 2 Anlage AESt ist der Staat einzugeben, aus dem die ausländischen Einkünfte stammen. Für jeden Staat ist eine gesonderte Anlage AESt auszufüllen, da die anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden ausländischen Staat gesondert zu ermitteln sind (§ 68a EStDV: per country limitation), sind auch die ausländischen Einkünfte für jeden Staat gesondert zu erklären. Nach § 68a Satz 2 EStDV sind, soweit die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten stammen die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

Nach § 4 Abs. 2 InvStG sind in den auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie den ausschüttungsgleichen Erträgen aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, die in diesem Staat zu einer nach § 34c Abs. 1 EStG oder § 26 Abs. 1 KStG oder nach einem DBA auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuer herangezogen werden, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 32a, 32b, 34 und 34b EStG ergebende Einkommensteuer oder nach § 23 KStG ergebende Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Auch hier gilt insoweit die per country limitation nach § 68a EStDV, allerdings wird nur nach dem jeweiligen Investmentfonds unterschieden, nicht nach den ausländischen Staaten, aus denen der Investmentfonds Einkünfte erzielt. Im Ergebnis wird der Investmentfonds daher wie ein ausländischer Staat behandelt; die anrechenbaren Steuern aller ausländischen Staaten sind bei dem Investmentfonds zusammenzufassen.

In Zeile 2 Anlage AESt ist daher der Investmentfonds statt des ausländischen Staats anzugeben. Im Übrigen richtet sich die Anrechnung nach den Regeln des § 26 Abs. 1 KStG i. V. m. § 34c EStG.

### I 14a.2 Zeilen 3–6: Ausländische Erträge (ohne § 8b Abs. 1 KStG)

<b>Ausländische Erträge (ohne nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Beträge)</b>	
Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG)	
	<b>EUR</b>
3 aus eigener Tätigkeit	
4 lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften <small>Nur bei Organträgern:</small>	
5 lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG der Organgesellschaft(en)	
6 Summe	13

Bei der Anwendung des § 26 Abs. 1 KStG i.V.m. § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG ist bei der Berechnung, der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer, die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich ohne Anwendung der §§ 37 und 38 KStG ergibt.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Anwendungsfälle:

- Anrechnung nach § 26 Abs. 1 KStG i.V.m. § 34c Abs. 1 EStG,
- Anrechnung nach § 26 Abs. 1 KStG i.V.m. § 50 Abs. 2 EStG und § 34c Abs. 1 EStG,
- Anrechnung nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 26 KStG,
- Anrechnung nach § 26 KStG i.V.m. § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7, oder Abs. 8 UmwStG,
- Anrechnung nach § 20 Abs. 2 AStG,
- Anrechnung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen.

In den Zeilen 3–6 Anlage AESt werden danach die nach deutschem Steuerrecht ermittelten ausländischen Einkünfte, Übertragungsgewinne oder Einbringungsgewinne einschließlich der ausländischen Steuer, nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a EStG, ggf. ausländische Einkünfte nach § 50 Abs. 3 EStG zu erklären.

Infolge der Internationalisierung des UmwStG können sich bei Umwandlungsvorgängen fiktive anrechenbare Steuern aus ausländischen Staaten ergeben. Diese Steuern sind im Wege der direkten Anrechnung auf die deutsche Körperschaftsteuer zu berücksichtigen. Die Konsequenz ist, dass die ausländischen Einkünfte, einschließlich der ausländischen Steuern (nicht abziehbare Ausgaben), in den Zeilen 3 ff. der Anlage AESt einzutragen sind.

Bezüge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG, d. h. Einkünfte in Zusammenhang mit einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, die nicht nach § 8b Abs. 4 KStG steuerpflichtig sind, sind nicht in den Zeilen 3–6 Anlage AESt zu berücksichtigen. Diese Einkünfte werden grundsätzlich im Inland steuerlich nicht erfasst werden, insoweit kann auch keine Anrechnung ausländischer Steuern erfolgen. Dies gilt nicht, sofern diese Einkünfte nicht nach § 8b KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben und damit im Inland grundsätzlich der Besteuerung unterworfen werden, z.B. bei Beteiligung deren Beteiligungsquote zu Beginn des Kalenderjahrs weniger als zehn Prozent beträgt (§ 8b Abs. 4 KStG).

Die Anrechnung ausländischer Steuern ist nur dann möglich, wenn auf die ausländischen Einkünfte, die grundsätzlich nach § 1 Abs. 2 KStG der inländischen Besteuerung unterliegen, inländische Körperschaftsteuer entfällt. Beträgt die inländische Körperschaftsteuer Null, weil z.B. insgesamt ein Verlust erwirtschaftet wurde, geht die Anrechnung der ausländischen Steuer ins Leere. Das Grundprinzip der Anrechnung bedeutet, dass eine Erstattung ausländischer Steuer im Inland ausgeschlossen ist.

Bei der Anrechnung nach § 26 Abs. 1 KStG i.V.m. § 34c Abs. 1 EStG wird die auf den ausländischen Einkünften ruhende ausländische Steuer auf die auf diese Einkünfte entfallende deutsche Steuer angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt, wenn kein DBA besteht oder wenn und soweit das DBA die Anrechnungsmethode vorsieht. Handelt es sich um eine inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, sind ausländische Steuern auf ausländische Einkünfte der inländischen Betriebsstätte nach § 50 Abs. 3 EStG anrechenbar; auch für diese Anrechnung gilt § 26 Abs. 1 KStG i.V.m. § 34c Abs. 1 EStG.

Bei der Anrechnung nach § 26 Abs. 1 KStG i.V.m. § 34c Abs. 1 EStG sind die ausländischen Einkünfte im Inland uneingeschränkt der Besteuerung zu unterwerfen. Die ausländischen Einkünfte sind im Bilanzgewinn und damit im zu versteuernden Einkommen enthalten. Die auf die ausländischen Einkünfte entfallende ausländische Steuer und als Betriebsausgabe abgezogen wird in Zeile 10 der Anlage A bei der Einkommensermittlung als nicht abziehbare Ausgabe wieder hinzugerechnet und dann soweit die Voraussetzungen erfüllt sind in Zeile 6 der Anlage AESt auf die deutsche Steuer angerechnet.

Anzurechnen ist nur

- die festgesetzte und
- gezahlte und
- einem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer
- auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer,
- der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt.

#### **§ 68b EStDV: Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern**

Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z.B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefasst, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

Der Vordruck des Organträgers nimmt auch die Daten der Organgesellschaften auf. Die gesonderte Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für jede Organgesellschaft und die Zurechnung dieser Besteuerungsgrundlagen in Zeile 64 des Vordrucks KSt 1 A des Organträgers betreffen nur die Einkommensermittlung. Bei den Zeilen 3 ff. der Anlage AESt geht es aber nicht um die Einkommensermittlung, sondern um die Anrechnung von Steuern. Steuern der Organgesellschaften, die nach § 19 Abs. 1 KStG auf der Ebene des Organträgers anzurechnen sind, werden deshalb beim Organträger nur erfasst, wenn sie in die Zeilen 3 ff. des Vordrucks AESt des Organträgers einbezogen werden.

In den Zeilen 3-5 Anlage AESt sind die ausländischen Einkünfte einschließlich der ausländischen Steuern einzutragen. Es ist dabei zu unterscheiden, ob der Steuerpflichtige die Einkünfte direkt erzielt hat (Zeile 3 Anlage AESt) oder ob sie über eine Mitunternehmerschaft (Zeile 4 Anlage AESt) oder von einer Organgesellschaft zugerechnet worden sind (Zeile 5 Anlage AESt).

Die Ermittlung dieser Einkünfte hat nach deutschem Steuerrecht zu erfolgen.

Einkünfte nach § 8b KStG aus einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft sind in nur dann zu erfassen, wenn sie nach § 8b Abs. 4 KStG der inländischen Besteuerung unterliegen und auch nicht nach einem DBA steuerfrei sind. Nur soweit diese Einkünfte im Inland bei Körperschaften steuerlich erfasst werden, kann auch eine Anrechnung ausländischer Steuern erfolgen.

Ist die Körperschaft an einem Investmentfonds beteiligt, kann sich die Anrechnung ausländischer Steuern, die auf ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen beruhen, nach § 4 Abs. 2 InvStG ergeben. Bei Investmentfonds tritt dann an die Stelle des jeweiligen Staats der jeweilige Fonds; innerhalb der Einkünfte eines Fonds ist nicht mehr nach den Staaten, aus denen die Einkünfte fließen, zu unterscheiden.

Werden positive Einkünfte aus einem ausländischen Staat mit negativen Einkünften i.S.d. § 2a Abs. 1 EStG aus demselben Staat verrechnet, ist hier der saldierte Betrag, d.h. nach Durchführung des Verlustausgleichs, gegebenenfalls ein Betrag von Null einzutragen. Positive ausländische Einkünfte, die nach § 2a Abs. 1 EStG mit negativen ausländischen Einkünften verrechnet wurden, sind in diesem Betrag daher nicht enthalten. Die durch diesen Verlustvortrag steuerfrei gestellten Einkünfte sind statt in Zeile 3 der Anlage AESt in den Zeilen 34–38, Spalte 8 Anlage AE, auszuweisen.

Bei beschränkter Steuerpflicht und Verwendung des Vordrucks KSt 1 C sind in Zeile 3 Anlage AESt ausländische Einkünfte (der inländischen Betriebsstätte) einzutragen, wenn diese Einkünfte im ausländischen Quellenstaat nicht der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen (§ 50 Abs. 3 EStG).

In Zeile 6 Anlage AESt ist die Summe der ausländischen Einkünfte, die direkt erzielt werden (Zeile 3 Anlage AESt), über eine Mitunternehmerschaft (Zeile 4 Anlage AESt) oder einem Organträger im Rahmen einer Organschaft zugerechnet werden (Zeile 5 Anlage AESt), zu bilden.

#### **Beispiel 1: Hinzurechnung der anrechenbaren Steuer**

Die Ruben Lichtenberg GmbH erzielt ausländische Gewinne nach Abzug der im Ausland entrichteten Steuer vom Einkommen i.H.v. 85.000 €. Die anrechenbare ausländische Steuer beträgt 15.000 €.

#### **Lösung:**

Jahresüberschuss	85.000 €
Ausländische Steuer (§ 10 Nr. 2 KStG)	+ 15.000 €
zu versteuerndes Einkommen	<u>100.000 €</u>
Körperschaftsteuer (15 %, § 23 KStG)	15.000 €
Anrechenbare ausländische Steuer	15.000 €
Inländische Zahllast	0 €
<b>Steuerbelastung insgesamt (ausschließlich ausländische Steuer)</b>	<b>15.000 €</b>

#### **Beispiel 2: Hinzurechnung der anrechenbaren Steuer und der nicht anrechenbaren Steuer**

Die Ruben Lichtenberg GmbH erzielt ausländische Gewinne nach Abzug der im Ausland entrichteten Steuer vom Einkommen i.H.v. 55.000 €. Die anrechenbare ausländische Steuer beträgt 45.000 €.

#### **Lösung:**

Jahresüberschuss	55.000 €
Ausländische Steuer (§ 10 Nr. 2 KStG)	+ 45.000 €
zu versteuerndes Einkommen	<u>100.000 €</u>
Körperschaftsteuer (15 %, § 23 KStG)	15.000 €
Anrechenbare ausländische Steuer	15.000 €
Inländische Zahllast	0 €
<b>Steuerbelastung insgesamt</b>	<b>45.000 €</b>

Die nach § 34c Abs. 1 EStG auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnende oder nach § 34c Abs. 2, 3 und 6 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehende ausländische Steuer ist auf der Grundlage der von der Europäischen Zentralbank täglich veröffentlichten Euro-Referenzkurse umzurechnen. Zur Vereinfachung ist die Umrechnung dieser Währungen auch zu den Umsatzsteuer-Umrechnungskursen zulässig, die monatlich im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden (R 34c Abs. 1 EStR).

Spätere Änderungen der ausländischen Besteuerung können bei Zahlung durch Kursentwicklungen zu Veränderungen der Einkünfte führen. Wird die ausländische Steuerfestsetzung geändert, wird auch die Bemessungsgrundlage der Besteuerung und die Steueranrechnung nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert.

Für Erstattungen bzw. Ermäßigungen ausländischer Steuern ist die Körperschaft nach § 153 Abs. 2 AO mitteilungspflichtig.

### **14a.3 Zeilen 7–9: Anrechenbare ausländische Steuer nach § 26 Abs. I KStG i.V.m. § 34c Abs. I EStG**

<b>Anrechenbare ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 und Abs. 2 EStG</b>		44
Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer		
7	aus eigener Tätigkeit	
8	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften	
9	Nur bei Organträgern: lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG der Organgesellschaft(en)	

In den Zeilen 7–9 Anlage AESt sind die gezahlten, auf die Körperschaftsteuerschuld des Veranlagungszeitraums 2015 anrechenbaren ausländischen Steuern einzutragen. Nach § 26 Abs. 1 KStG i.V.m. § 34c Abs. 1 EStG anrechenbar sind nur festgesetzte, gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuern. Einzutragen ist nur diejenige ausländische Steuer, bei der die Voraussetzungen der Anrechenbarkeit vorliegen.

Bei der Anrechnung nach § 50 Abs. 3 EStG im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht sind nur solche ausländischen Steuern als anrechenbar einzutragen, die im Quellenstaat nicht im Rahmen einer unbeschränkten Steuerpflicht entstanden sind.

Ebenso wie bei den ausländischen Einkünften (Zeilen 3–5 Anlage AESt) ist auch bei der ausländischen Steuer zu unterscheiden in ausländische Steuer, die auf eine eigene Tätigkeit entfällt (Zeile 7 Anlage AESt), auf eine Tätigkeit einer Mitunternehmerschaft (Zeile 8 Anlage AESt) und auf Erträge, die dem Organträger von der Organgesellschaft zugerechnet werden (Zeile 9 Anlage AESt).

Die anrechenbaren ausländischen Steuern sind durch Steuerbescheide der ausländischen Steuerbehörden oder dergleichen und durch Zahlungsnachweise zu belegen, vgl. auch § 68b EStDV.

Die von Organgesellschaften gezahlten ausländischen Steuern sind einzubeziehen, da diese nach § 19 Abs. 1 KStG nur auf der Ebene des Organträgers, nicht auf der der Organgesellschaft, berücksichtigt werden können.

Ebenfalls in den Zeilen 6–9 der Anlage AESt einzutragen ist die nach einem DBA oder nach den §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 3, 20 Abs. 7, 8 UmwStG fiktiv anrechenbare Steuer. Die per country limitation nach § 68a EStDV gilt auch bei der fiktiven direkten Anrechnung. Die Berechnung der anzurechnenden Steuer ist daher für jeden Staat bzw. für jeden Fonds gesondert vorzunehmen. Wird der alternative Abzug der ausländischen Steuer bei der Einkommensermittlung nach § 34c Abs. 2 EStG beantragt oder kommt der ausschließliche Abzug nach § 34c Abs. 3 EStG in Betracht, ist die ausländische Steuer nicht hier, sondern in den Zeilen 12 ff. Anlage AESt einzutragen.